

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/126

G e s e t z

zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland
(Lotteriewerksausführungsgesetz - LoAG)

vom 16. November 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 29

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 14.09.2004

Drucksache
13/5960

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
131. Sitzung am 23.09.2004
1. Lesung
zu Drs 13/5960

Plenarprotokoll
13/131
S. 12756, 12844

14, 16

Hauptausschuss
52. Sitzung am 30.09.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/5960

Ausschussprotokoll
13/1332
S. II, 5

18, 19

Hauptausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 30.09.2004

Drucksache
13/6055

21

Landtag Nordrhein-Westfalen
134. Sitzung am 10.11.2004
2. Lesung
zu Drs 13/5960

Plenarprotokoll
13/134
S. 13011, 13100

25, 27

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 10.11.2004

Gesetz
13/126

29

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Nordrhein-Westfalen
vom 02.12.2004

2004, Nr. 42
S. 683, 686

35, 36

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

14.09.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesenausführungsgesetz - LoAG)

A Problem

Der von den Ministerpräsidenten der Länder abgeschlossene Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Zu seiner Ausführung ist es erforderlich, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

B Lösung

Mit dem beigefügten Gesetz werden die erforderlichen Vorschriften erlassen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

Datum des Originals: 14.09.2004/Ausgegeben: 16.09.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände – Konnexität -

Bei den Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten ist mit einem geringen nicht bezifferbaren Mehraufwand für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu rechnen. Dem stehen jedoch Einnahmen aus Bußgeldern und Gebühren gegenüber. Außerdem ist davon auszugehen, dass durch den Erlass der im Ausführungsgesetz vorgesehenen allgemeinen Erlaubnis die Kommunen, die bisher für Tombolen (Lotterien/Ausspielungen in geschlossenen Räumen) zuständig waren, entlastet werden.

G Befristung

Das Ausführungsgesetz ist bis zum 31. Oktober 2009 befristet.

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewerksausführungsgesetz – LoAG)**§ 1****Allgemeine Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 13 Lotteriestaatsvertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(4) Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 3, 11 Abs. 1 und 12 Lotteriestaatsvertrag erteilt werden.

§ 2**Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen**

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bzw. gegen den Lotteriestaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. das Innenministerium für solche Veranstaltungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden bzw. für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinaus gehen sowie für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens. Das Innenministerium kann die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Das Innenministerium ist weiterhin zuständig für den Erlass einer allgemeinen Erlaubnis nach § 1 ,
2. die Bezirksregierungen für Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks.

(2) Für die Überwachung von Lotterien und Ausspielungen einschließlich der Maßnahmen nach § 2 sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 4 Spielvermittler

Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler im Sinne des § 14 Lotteriestaatsvertrag betätigen will, muss - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - seine beabsichtigte Tätigkeit vor Beginn dem Innenministerium unter Angabe der Veranstalter und der Lotterie, für die er Spielverträge vermitteln will, anzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Werbung für Glücksspiele betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht bereithält,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag ohne behördliche Erlaubnis eine Lotterie veranstaltet, durchführt, vertreibt oder vertreiben lässt,
- e) gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Lotteriestaatsvertrag verstößt,
- f) entgegen § 10 Lotteriestaatsvertrag den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise für einen anderen als den festgelegten Zweck verwendet,

- g) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
- h) entgegen § 12 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt,
- i) entgegen den Anforderungen des § 14 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag gewerbliche Spielvermittlung betreibt,
- j) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen nicht vorlegt,
- k) entgegen § 1 Abs. 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 2 Abs. 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
- l) entgegen § 1 Abs. 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie (§13 Lotteriestaatsvertrag) den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 2 Abs.1) verstößt,
- m) entgegen § 4 gewerbliche Spielvermittlung ohne die erforderliche Anzeige betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. d) begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst entspricht.

(4) In den Fällen von Abs. 1 Buchstaben a) bis d), k) und l) ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die örtliche Ordnungsbehörde, im Übrigen die Behörde, die die Lotterie oder Ausspielung nach § 3 genehmigt hat. Im Falle des § 14 Lotteriestaatsvertrag ist das Innenministerium zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2009 außer Kraft. Zugleich treten das Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GV. NRW. 1955 S. 83) sowie die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV.NRW. 1955 S. 119) außer Kraft.

Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis 31.12.2005 in Kraft.

Leerseite

Begründung

A Allgemeine Begründung

Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag –LoStV-) ermächtigt die Länder, die zu seiner Ausführung notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Neben der Regelung von Zuständigkeiten, der Meldepflicht für gewerbliche Spielvermittler und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird von der im LoStV enthaltenen Ermächtigung für Lotterien, die die Voraussetzungen des § 13 des Lotteriestaatsvertrages erfüllen (Kleine Lotterien), Gebrauch gemacht.

Sowohl nach der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 19555 (GV. NRW. S. 119) als auch nach dem LoStV bedürfen Lotterien, die öffentlich veranstaltet werden, generell einer Einzelerlaubnis. Nunmehr wird die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen die Veranstaltung von Lotterien/Ausspielungen im Wege einer allgemeinen Erlaubnis zu gestatten. Auf Ortsebene wird gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden etc. ermöglicht, Lotterien und Ausspielungen ohne eine besondere Einzelerlaubnis zu veranstalten. Damit entfällt künftig ein in der Vergangenheit immer wieder beanstandeter unangemessener Verwaltungsaufwand für solche Lotterien. Auch im Hinblick auf die angestrebte Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung ist diese Maßnahme gerechtfertigt.

B Einzelbegründung

Zu § 1 Abs. 1 Nr.1

Nach dieser Vorschrift wird die allgemeine Erlaubnis beschränkt auf Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der begrenzte räumliche Bezug der Kleinen Lotterien, z. B. bei Ortsfesten, erhalten bleibt.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Der Staatsvertrag (§ 13 Nr. 3) erlaubt den Ländern durch die Formulierung, dass der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen muss, über diesen Anteil hinauszugehen. Hiervon wird Gebrauch gemacht, indem der Anteil des Reinertrages an den Entgelten auf ein Drittel festgelegt wird. Damit soll erreicht werden, dass ein möglichst großer Teil der Entgelte gemeinnützigen Zwecken zufließt. Für den Anteil der Gewinnsumme an den Entgelten bleibt es bei den in § 13 Nr. 3 LoStV vorgesehenen 25 %.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Summe der Entgelte für alle Lotterien darf 40 000 EURO nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist bereits in § 13 Nr. 1 LoStV enthalten. Sie wird jedoch zur Klarstellung im Gesetz wiederholt, da der Landesgesetzgeber auch die Möglichkeit hätte, eine geringere Höchstsumme festzulegen. Gegenüber der bisherigen Regelung, dass Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter erleichterten Bedingungen nur mit einem Spielkapital bis zu 35 000 EURO veranstaltet werden dürften, stellt dies eine Erhöhung dar. Damit wird der Kreis der Kleinen Lotterien, hierzu zählen auch Tombolen, erweitert. Dies dient insbesondere der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4

Mit dieser Vorschrift wird der Losverkauf auf höchstens drei Monate beschränkt. Obwohl der LoStV eine solche zeitliche Befristung nicht vorsieht, ist nicht nur eine räumliche, sondern auch eine zeitliche Begrenzung Kleiner Lotterien sinnvoll.

Bisher wurden Kleine Lotterien höchstens für die Dauer von sechs Wochen genehmigt. Mit der Verlängerung der Veranstaltungsdauer wird zum einen eine Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung erreicht. Zum anderen stellt sie eine Folge der Erhöhung der Summe der Entgelte auf 40.000 Euro dar, denn es muss den Veranstaltern auch Gelegenheit gegeben werden, die Summe der Entgelte einzuspielen. Ansonsten würde die Erhöhung der **Summe** der Entgelte ihren Sinn verlieren.

Zu § 1 Abs. 2

In der Regel werden bei Lotterien mit sofortigem Gewinnentscheid die Lose, die keinen Gewinn enthalten, weggeworfen. Mit der Vorschrift soll vermieden werden, dass Spielteilnehmer in Unkenntnis der Prämien- oder Schlussziehung einer Gewinnchance verlustig gehen.

Zu § 1 Abs. 3

Mit der Befristung der allgemeinen Erlaubnis soll erreicht werden, dass sie den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Darüber hinaus begründet sie die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde und dem Finanzamt. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu überprüfen, ob die geplanten Veranstaltungen tatsächlich die Voraussetzungen der allgemeinen Erlaubnis erfüllen und die evtl. zu entrichtende Lotteriesteuer bezahlt wurde.

Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 nennt die Rechtsvorschriften des LoStV, von denen abgewichen werden kann. Die Abweichung von § 4 Abs. 2 LoStV trägt dem Umstand Rechnung, dass Lose Kleiner Lotterien häufig von Minderjährigen vertrieben und nicht selten auch gekauft werden. Angesichts der geringen Gewinnmöglichkeiten und der zeitlichen und örtlichen Beschränkungen dieser Lotterien ist eine Ausnahme vom Minderjährigenschutz vertretbar.

Zu § 2 Abs. 1

Diese Vorschrift räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, bei Unregelmäßigkeiten im Einzelfall zusätzlich zu der allgemeinen Erlaubnis Auflagen zu erlassen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen ist.

Zu § 2 Abs. 2

Absatz 2 enthält u.a. die Ermächtigungsgrundlage, im Einzelfall eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagen zu können, wenn die Gefahr besteht, dass der Veranstalter gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen Vorschriften der allgemeinen Erlaubnis verstößt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Gelder dem Zweck entsprechend verwandt werden.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift werden die Zuständigkeiten für die Ausführung des Gesetzes einschließlich der Bestimmungen des LoStV geregelt. Danach ist das Innenministerium für alle Entscheidungen über Lotterien und Ausspielungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Landes veranstaltet werden bzw. für Lotterien, die über den Bereich einer Bezirksregierung hinausgehen, zuständig. Gegenüber der bisherigen Zuständigkeitsregelung, wonach das Innenministerium bereits für Lotterien und Ausspielungen, die über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus gingen, zuständig war, erfolgt mit dieser Regelung eine Dezentralisierung, ohne dass damit eine Mehrbelastung für die Bezirksregierungen verbunden ist, da die überwiegende Zahl der Lotterien auf Orts- bzw. Kreisebene durchgeführt werden und über die allgemeine Erlaubnis nach § 1 freigestellt werden.

Mit der Zuständigkeitsregelung des Innenministeriums für den Erlass einer allgemeinen Erlaubnis im Sinne von § 13 LoStV sowie für das Gewinnsparen wird gewährleistet, dass gleichbleibende Voraussetzungen auf Landes-/Bundesebene für diese Lotterien geschaffen werden.

Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungs- bzw. Kreisordnungsbehörden ist künftig nur noch für die Überwachung und Durchführung der allgemeinen Erlaubnis, in Ausnahmefällen auch für die Erteilung von Auflagen bzw. die Versagung einer nach der allgemeinen Erlaubnis gestatteten Veranstaltung (§1) gegeben.

Zu § 4

Ergänzend zum Lotteriestaatsvertrag wird eine Anmeldepflicht für gewerbliche Spielvermittler eingeführt. Damit es möglich ist, die Einhaltung der den Spielvermittlern nach dem LoStV obliegenden Pflichten zu überwachen, muss die zuständige Behörde von deren Tätigkeit Kenntnis haben.

Zu § 5 Abs. 1

Absatz 1 enthält einen Katalog von ordnungswidrigen Tatbeständen.

Die Vorschrift beschränkt sich darauf, solche Verstöße gegen das Gesetz einschließlich der Bestimmungen des Lotteriestaatsvertrages, gegen die allgemeine Erlaubnis oder gegen eine Erlaubnis mit Bußgeld zu ahnden, die mit anderen Verwaltungsmaßnahmen nicht wirksam zu verhindern sind.

Zu § 5 Abs. 2

Die Geldbuße kann nach Absatz 2 bis zu 50.000 Euro betragen. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus den finanziellen Vorteilen, die Veranstalter von Lotterien bzw. die gewerblichen Spielvermittler aus dem Verstoß gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages erlangen können.

Zu § 5 Abs. 3

Zuständige Behörde für das Bußgeldverfahren sind die örtlichen Ordnungsbehörden bzw. Kreisordnungsbehörden für in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich fallende allgemein erlaubte Lotterien, die Bezirksregierungen für sonstige auf ihren Bezirk beschränkte Lotterien und das Innenministerium für landesweite Lotterien sowie für Fälle, in denen gewerbliche Spielvermittler ihren Verpflichtungen nach § 14 des Lotteriestaatsvertrages nicht nachkommen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten bzw. Außer-Kraft-Treten des Gesetzes. Weiterhin wird eine Übergangsvorschrift für bereits nach geltendem Recht erteilte Erlaubnisse getroffen.



131. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 23. September 2004

Mitteilungen des Präsidenten 12759

1 Aktuelle Stunde

Thema: Den Sozialstaat erhalten - Notwendige Reformen umsetzen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 12759

Michael Groschek (SPD) 12759
Hermann-Josef Arentz (CDU)..... 12761
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 12762
Dr. Gerhard Papke (FDP) 12764
Minister Harald Schartau 12765
Lothar Hegemann (CDU) 12768
Horst Vöge (SPD) 12770
Marianne Thomann-Stahl (FDP)..... 12771
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 12773
Ministerin Birgit Fischer..... 12774
Rainer Bischoff (SPD)..... 12776

2 Mehr Wettbewerb bei Strom und Gas

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5951 12777

Marc Jan Eumann (SPD) 12777
Reiner Priggen (GRÜNE)..... 12778
Christian Weisbrich (CDU)..... 12780
Dr. Gerhard Papke (FDP) 12781
Minister Dr. Axel Horstmann 12782

Ergebnis 12784

3 Rechtschreibreform muß ergebnisoffen auf den Prüfstand - Sicheren Sprachgebrauch und kulturelle Identität wiederherstellen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5911..... 12784

Ralf Witzel (FDP)..... 12784
Michael Solf (CDU)..... 12785
Hans Frey (SPD) 12786
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 12788
Ministerin Ute Schäfer 12790

Ergebnis 12791

4 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5953

erste Lesung..... 12791

Minister Harald Schartau..... 12791
Horst Vöge (SPD)..... 12792
Rudolf Henke (CDU) 12793
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 12794
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 12795

Ergebnis 12796

5 Fragestunde

Drucksache 13/5964..... 12797

Dient der unrealistische Zeitdruck bei der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen noch der Sache?

Mündliche Anfrage 148
der Abgeordneten
Manfred Kuhmichel (CDU) und
Dr. Friedrich Wilke (FDP)..... 12797

Ministerin Hannelore Kraft 12797

Beamtenstatus für die Lehrerschaft

Mündliche Anfrage 149
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 12802

Ministerin Ute Schäfer..... 12802

Welche Folgen ergeben sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum 5. HRGÄndG für die Einführung der Juniorprofessur in Nordrhein-Westfalen?

Mündliche Anfrage 150
des Abgeordneten
Dr. Hans Kraft (SPD)..... 12803

Ministerin Hannelore Kraft 12804

Auswirkungen des Steinkohleabbaus auf die Trinkwasserqualität in Dinslaken

Mündliche Anfrage 151
der Abgeordneten
Dr. Gerhard Papke und
Holger Ellerbrock (FDP)..... 12810

Minister Dr. Axel Horstmann 12810

Mittel für therapeutische und pflegerische Leistungen für Schulen für Körperbehinderte gestrichen: Wie sollen körperbehinderte Kinder zukünftig sachgerecht gefördert werden?

Mündliche Anfrage 152
der Abgeordneten
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 12812

Beantwortung
in der nächsten Fragestunde

Bürokratieabbau in NRW: Nicht mehr als politische Rhetorik?

Mündliche Anfrage 153
des Abgeordneten
Bernhard Schemmer (CDU)..... 12812

Schriftliche Beantwortung
(siehe Anlage) 12847

6 Abschaffung der Hundesteuer und der Jagdsteuer in Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5762..... 12813

Felix Becker (FDP) 12813
Ralf Jäger (SPD) 12813
Manfred Palmen (CDU) 12814
Ewald Groth (GRÜNE) 12816
Ministerin Hannelore Kraft..... 12817
Dr. Stefan Romberg (FDP)..... 12818

Ergebnis 12819

7 Ausweitung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf Bauleitpläne

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5719 - Neudruck..... 12819

Marianne Thomann-Stahl (FDP) 12819
Ralf Jäger (SPD) 12820
Wolfgang Schmitz (CDU) 12821
Ewald Groth (GRÜNE) 12821
Ministerin Hannelore Kraft..... 12822

Ergebnis 12824

8 Qualitätsentwicklung im Schulsport - Erfolgreiches Erprobungsvorhaben zum 4. Abiturfach Sport fortsetzen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5916..... 12824

Ina Meise-Laukamp (SPD) 12824
Ewald Groth (GRÜNE) 12825
12830

Dr. Annemarie Schraps (CDU)..... 12826
Dr. Daniel Sodenkamp (FDP)..... 12827
Ministerin Ute Schäfer 12828

Ergebnis 12831

**9 Vergleichbarkeit und Standardsicherung im
Abitur verbessern - Fünftes Abiturfach
zünftig einführen**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5910 12831

Ralf Witzel (FDP) 12831
Wolfgang Große Brömer (SPD) 12832
Michael Solf (CDU) 12832
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12833
Ministerin Ute Schäfer 12835

Ergebnis 12836

**10 Achstes Gesetz zur Änderung des Besol-
dungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (Achstes Landesbesoldungs-
änderungsgesetz - 8. ÄndLBesG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5958

erste Lesung 12836

Ministerin Hannelore Kraft 12836
Cornelia Tausch (SPD) 12837
Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) 12838
Dr. Friedrich Wilke (FDP) 12839
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 12841

Ergebnis 12842

**11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
den öffentlichen Gesundheitsdienst
(ÖGDG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5959

erste Lesung 12843

Ergebnis 12843

**12 Nachwahl eines ordentlichen und eines
stellvertretenden Mitglieds des Ältesten-
rates**

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5955 12843

Ergebnis 12843

**13 Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds für
den Wahlprüfungsausschuss**

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5956 12843

Ergebnis 12843

**14 Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds,
eines stellvertretenden Mitglieds und des
stellvertretenden Vorsitzenden für den
Parlamentarischen Untersuchungsaus-
schuss I**

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5957 - Neudruck 12843

Ergebnis 12843

**15 Gesetz zur Änderung des Landesrei-
sekostengesetzes (LRKG), des Landes-
umzugskostenengesetzes (LUKG), der Tren-
nungsentschädigungsverordnung (TEVO)
und der Auslandsreisekostenverordnung
(ARVO)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5740

erste Lesung 12843

Ergebnis 12843

16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5927

erste Lesung..... 12843

Ergebnis 12844

17 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieausführungsgesetz - LoAG)Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

erste Lesung..... 12844

Ergebnis 12844

18 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu WuppertalGesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5928In Verbindung damit:**Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag**Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5929

erste Lesung..... 12844

Ergebnis 12844

19 Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5739

erste Lesung..... 12844

Ergebnis 12844

20 Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW)Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5930

erste Lesung..... 12844

Ergebnis 12844

21 In den Ausschüssen erledigte AnträgeHier: Übersicht 40
gemäß § 88 Abs. 2 GeschOAbstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/712	-	AIVV
13/755 (EA)	-	AIVV
13/760 (EA)	-	AIVV
13/1664	-	AUR
13/1739	-	AUR
13/2493	-	KA
13/4053	-	AELFN
13/4742	-	AUR
13/5051	-	AKJF
13/5128	-	RA
13/5545	-	AKJF

Drucksache 13/5963..... 12845

Ergebnis 12845

22 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 51	12845
Ergebnis	12845
Nächste Sitzung	12845

Entschuldigt waren für den 23.09.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
(ab 12:00 Uhr)
Minister Dr. Fritz Behrens
(ab 13:00 Uhr)
Minister Jochen Dieckmann
(ab 11:30 Uhr)
Minister Wolfgang Gerhards
Ministerin Bärbel Höhn
(ab 12:30 Uhr)
Minister Wolfram Kuschke

Frank Baranowski (SPD)
Werner Bischoff (SPD)
Manfred Degen (SPD)
Axel Dirx (SPD)
Michael Scheffler (SPD)
(bis 13:00 Uhr)
Rainer Schmeltzer (SPD)

Hagen Jobi (CDU)
Werner Jostmeier (CDU)
Volker Mosblech (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Bernhard Recker (CDU)
(bis 15:00 Uhr)
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)
(ab 12:00 Uhr)
Bärbel Wischermann (CDU)
(ab 12:00 Uhr)

Christian Lindner (FDP)
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)

Brigitte Herrmann (GRÜNE)
(ab 13:00 Uhr)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5927

erste Lesung

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen eine **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5927** an den **Verkehrsausschuss** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer der Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

17 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz - LoAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

erste Lesung

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen, so dass wir abstimmen können.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5960** an den **Hauptausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

18 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5928

In Verbindung damit:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5929

erste Lesung

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen, so dass wir direkt über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen können, die **Gesetzentwürfe Drucksachen 13/5928 und 13/5929** an den **Hauptausschuss** zu überweisen. Wer stimmt dem zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

19 Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5739

erste Lesung

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5739** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

20 Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5930

erste Lesung

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/5930** an den **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** - federführend -, an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**.



Hauptausschuss

52. Sitzung (öffentlich)

30. September 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 12:10 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Zur Tagesordnung

1

Nach längerer Diskussion stimmt der Ausschuss dem Antrag der Fraktionen von CDU und FDP, die Tagesordnung um den Punkt "Bericht der Landesregierung über personelle Veränderungen in der Führung der Staatskanzlei" zu ergänzen, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an der Abstimmung mehrheitlich zu.

Der Vorsitzende bittet die Vertreter der Staatskanzlei anzufragen, eine kompetente Auskunftsperson in die laufende Hauptausschusssitzung zu entsenden.

2 Verfassungsschutz NRW: Zwischenbericht 2004

3

Vorlage 13/2982

- Bericht des Innenministeriums

Der Ausschuss billigt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den von Dorothee Danner (SPD) eingebrachten Antrag, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben, um dem Innenministerium Gelegenheit zu geben, zusätzlich über die Auswertung der Ergebnisse

der Kommunalwahl, insbesondere die der Rechtsextremisten, zu berichten.

3 Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) 3

Vorlage 13/2974

Nach einer kurzen Diskussion über § 4 des Verordnungsentwurfs und den Punkt "Ausnahme vom Konnexitätsprinzip" wird durch eine einstimmige Zustimmung des Hauptausschusses zu dem Verordnungsentwurf das gemäß § 33 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss hergestellt.

4 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz - LoAG) 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

5 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5928

In Verbindung damit:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Derschlag

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5929

- Abschließende Beratung und Abstimmung über Beschlussempfehlungen an das Plenum zur 2. Lesung

4 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz - LoAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Der **Ausschuss** stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

5 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5928

In Verbindung damit:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Derschlag

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5929

- Abschließende Beratung und Abstimmung über Beschlussempfehlungen an das Plenum zur 2. Lesung

Der **Ausschuss** stimmt beiden Gesetzentwürfen einstimmig zu.

6 Fortsetzung der Beratung des Punktes "1 - Zur Tagesordnung"

StS Hennerkes (MVEL) berichtet von dem Scheitern seiner Bemühungen, eine/n Vertreter/in der Staatskanzlei in die Sitzung zu holen; alle nähmen Termine wahr.

Zum Sachverhalt: Der Ministerpräsident habe von seiner Organisationshoheit in seinem eigenen Ressort Gebrauch gemacht. Das, was in diesem Zusammenhang zu erklären gewesen sei, sei gestern Abend in einer Pressemitteilung bekannt gegeben worden.

Im Übrigen handele es sich um eine kosten- und stellenneutrale Organisationsmaßnahme: Es würden weder neue Stellen geschaffen noch könnten andere haushaltsrelevante Eingriffe daraus abgeleitet werden.

30.09.2004

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses

zu dem
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieführungsgesetz - LoAG)

Beratung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/5960 - wurde durch das Plenum am 23. September 2004 zur alleinigen Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 30. September 2004 beraten und abgestimmt. Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5960, wird unverändert angenommen.

Edgar Moron
Vorsitzender

Datum des Originals: 30.09.2004/Ausgegeben: 01.10.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.



134. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 10. November 2004

Mitteilungen des Präsidenten	13013	Oda-Gerlind Gawlik (SPD)	13027
1 Aktuelle Stunde		Dr. Gerd Bollermann (SPD).....	13029
<u>Thema:</u> Dioxin im Tierfutter und in Pommes Frites		Michael Breuer (CDU).....	13031
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 99 Abs. 2 der Geschäftsordnung.....	13013	Karl Peter Brendel (FDP)	13033
Reiner Priggen (GRÜNE).....	13013	Rüdiger Sagel (GRÜNE)	13036
Marie-Luise Fasse (CDU)	13015		13039
Dr. Georg Scholz (SPD).....	13016	Manfred Palmen (CDU).....	13037
Dr. Stefan Romberg (FDP)	13017	Hans-Willi Körfges (SPD).....	13038
Ministerin Bärbel Höhn.....	13018	Ergebnis	13040
	13024	3 "Den Menschen pflegen, nicht die Büro- kratie!" - Bürokratieabbau in der Pflege	
Eckhard Uhlenberg (CDU).....	13020	Antrag der Fraktion der CDU	
Irmgard Schmid (SPD).....	13021	Drucksache 13/6087.....	13040
Felix Becker (FDP).....	13022	Angelika Gemkow (CDU)	13040
2 Teilbericht des Parlamentarischen Untersu- chungsausschusses I zu dem Untersu- chungskomplex "Stadttor" (gemäß § 24 PUAG)		Michael Scheffler (SPD).....	13041
zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2003 Drucksachen 13/4062 - Neudruck - und 13/5553	13027	Dr. Jana Pavlik (FDP).....	13043
		Barbara Steffens (GRÜNE).....	13045
		Ministerin Birgit Fischer	13046
		Rudolf Henke (CDU)	13049
		Horst Vöge (SPD).....	13050
		Ergebnis	13051
		4 Keine Tarifprivilegien für Gewerkschafts- mitglieder	
		Eilantrag der Fraktion der FDP	
		Drucksache 13/6187.....	13051
		Dr. Gerhard Papke (FDP).....	13051
		Rainer Schmelzer (SPD).....	13052
		Hermann-Josef Arentz (CDU)	13053
		Barbara Steffens (GRÜNE).....	13055
		Minister Harald Schartau.....	13056
		Ergebnis	13057

5 Attraktivität der Berufskollegs in NRW weiter steigern - Qualität der Qualifizierungsarbeit an beruflichen Schulen sichern und ausbauen

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6167 13057

Manfred Degen (SPD)..... 13057
 Sylvia Löhmann (GRÜNE)..... 13059
 Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 13060
 13067
 Ralf Witzel (FDP) 13062
 Ministerin Ute Schäfer..... 13064
 Wolfgang Werner (SPD) 13066

Ergebnis 13067

6 Sonderpädagogische Förderung - Auftrag und Verpflichtung

Antrag

der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6165 13068

Marie-Theres Kastner (CDU)..... 13068
 13075
 Wolfgang Roth (SPD)..... 13070
 Ralf Witzel (FDP) 13071
 Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 13073
 Ministerin Ute Schäfer..... 13074
 Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 13075

Ergebnis 13076

7 Chancen und Entwicklungsperspektiven der Gesundheits- und Seniorenwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 25
der Fraktion der SPD
Drucksache 13/5109

Antwort

der Landesregierung
Drucksache 13/5604 13076

Horst Vöge (SPD)..... 13077
 Angelika Gemkow (CDU) 13078
 Dr. Jana Pavlik (FDP)..... 13080
 Barbara Steffens (GRÜNE)..... 13081
 Ministerin Birgit Fischer 13083
 Rudolf Henke (CDU) 13086

8 Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5567

zweite Lesung..... 13087

Ralf Jäger (SPD) 13087
 Franz-Josef Britz (CDU)..... 13088
 Christof Rasche (FDP) 13089
 Ewald Groth (GRÜNE) 13090
 Minister Dr. Fritz Behrens..... 13092

Ergebnis 13093

9 Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), des Landesumzugskostengesetzes (LUKG), der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) und der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5740

zweite Lesung..... 13093

Hans-Willi Körfges (SPD)..... 13093
 Manfred Palmen (CDU)..... 13094
 Angela Freimuth (FDP) 13094
 Edith Müller (GRÜNE)..... 13095
 Minister Jochen Dieckmann 13095

Ergebnis 13095

10 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechtes (LDiszNOG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/5220, 13/5345

zweite Lesung 13096

Helga Schwarz-Schumann (SPD).... 13096

Karl Kress (CDU) 13096

Horst Engel (FDP)..... 13097

Brigitte Herrmann (GRÜNE) 13098

Minister Dr. Fritz Behrens 13098

Ergebnis 13099

11 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5928

In Verbindung damit:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5929

zweite Lesung 13100

Ergebnis 13100

12 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz - LoAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

zweite Lesung 13100

Ergebnis 13100

13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6041

zweite Lesung..... 13100

Ergebnis 13100

14 Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/6132..... 13100

Ergebnis 13101

15 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über den Antrag festzustellen, dass das schleswig-holsteinische Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 nichtig ist

2 BvK 1/04
Vorlage 13/2984 13101

Ergebnis 13101

16 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im zweiten Quartal des Haushaltsjahres 2004

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/2962 13101

Ergebnis 13101

**17 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a
Grundgesetz**

Hier: 34. Rahmenplan nach dem Hochschul-
bauförderungsgesetz

Unterrichtung des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/2970..... 13101

Ergebnis..... 13101

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 42
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/1844 - VA
13/3522 - AKJF
13/4563 - AUR
13/4884 - AELFN
13/5221 - AStW
13/5455 - AELFN
13/5466 - AKJF
13/5577 (EA) - AKJF

Drucksache 13/6171..... 13101

Ergebnis..... 13101

19 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 53..... 13102

Ergebnis..... 13102

Entschuldigt waren für den 10.11.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
Ministerin Birgit Fischer
(bis 12:30 Uhr)
Minister Wolfgang Gerhards
(ab 11:30 Uhr)
Minister Wolfram Kuschke
(ab 12:00 Uhr)

Axel Dirx (SPD)
Friedhelm Lenz (SPD)
Lothar Niggeloh (SPD)

Tanja Brakensiek (CDU)
Michael Breuer (CDU)
(ab 14:00 Uhr)
Helmut Diegel (CDU)
(ab 13:00 Uhr)
Wolfgang Dietrich (CDU)
Theo Kruse (CDU)
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)
(ab 15:15 Uhr)

Dietmar Brockes (FDP)
Christian Lindner (FDP)

Marianne Hürten (GRÜNE)

Drucksachen 13/6095 und 13/6130, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dieser Beschlussempfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** worden. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksachen 13/5220 und 13/5345 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5928

In Verbindung damit:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5929

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/6056

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Ich lasse abstimmen. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6056**, die Gesetzentwürfe Drucksachen 13/5928 und 13/5929 unverändert anzunehmen. Wer will dieser Empfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**. Damit sind die Gesetzentwürfe Drucksachen 13/5928 und 13/5929 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieverwaltungsgesetz - LoAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5960

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/6055

zweite Lesung

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen.

Ich lasse daher direkt abstimmen. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6055**, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Auch das ist einstimmig **beschlossen**, und damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 13/5960 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6041

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/6093

zweite Lesung

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen.

Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6093**, den Gesetzentwurf aller vier Fraktionen unverändert anzunehmen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Auch das ist einstimmig so **beschlossen** und der Gesetzentwurf damit in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

14 Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/6132

Eine Debatte ist auch hier nicht vorgesehen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. November 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland
(Lotteriewesengesetz – LoAG)

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz – LoAG)

§ 1

Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 13 Lotteriestaatsvertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(4) Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 3 Nr.1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 3, 11 Abs.1 und 12 Lotteriestaatsvertrag erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bzw. gegen den Lotteriestaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. das Innenministerium für solche Veranstaltungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden bzw. für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinaus gehen sowie für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens. Das Innenministerium kann die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Das Innenministerium ist weiterhin zuständig für den Erlass einer allgemeinen Erlaubnis nach § 1,

2. die Bezirksregierungen für Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks.

(2) Für die Überwachung von Lotterien und Ausspielungen einschließlich der Maßnahmen nach § 2 sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 4

Spielvermittler

Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler im Sinne des § 14 Lotteriestaatsvertrag betätigen will, muss - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - seine beabsichtigte Tätigkeit vor Beginn dem Innenministerium unter Angabe der Veranstalter und der Lotterie, für die er Spielverträge vermitteln will, anzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Werbung für Glücksspiele betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht bereithält,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag ohne behördliche Erlaubnis eine Lotterie veranstaltet, durchführt, vertreibt oder vertreiben lässt,
- e) gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Lotteriestaatsvertrag verstößt,
- f) entgegen § 10 Lotteriestaatsvertrag den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise für einen anderen als den festgelegten Zweck verwendet,
- g) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
- h) entgegen § 12 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt,
- i) entgegen den Anforderungen des § 14 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag gewerbliche Spielvermittlung betreibt,
- j) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen nicht vorlegt,
- k) entgegen § 1 Abs. 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 2 Abs. 2 untersagte Veranstaltung durchführt,

l) entgegen § 1 Abs. 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie (§13 Lotteriestaatsvertrag) den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 2 Abs.1) verstößt,

m) entgegen § 4 gewerbliche Spielvermittlung ohne die erforderliche Anzeige betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. d) begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst entspricht.

(4) In den Fällen von Abs. 1 Buchstaben a) bis d), k) und l) ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die örtliche Ordnungsbehörde, im Übrigen die Behörde, die die Lotterie oder Ausspielung nach § 3 genehmigt hat. Im Falle des § 14 Lotteriestaatsvertrag ist das Innenministerium zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2009 außer Kraft. Zugleich treten das Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GV. NRW. 1955 S. 83) sowie die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV.NRW. 1955 S. 119) außer Kraft.

Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis 31.12.2005 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 2004

Nummer 42

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	16. 11. 2004	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	684
2022	13. 10. 2004	2. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	690
2022	2. 11. 2004	Berichtigung der Zweiten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	693
20320	16. 11. 2004	Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), des Landesumzugkostengesetzes (LUKG) und der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)	684
222	16. 11. 2004	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal	685
222	16. 11. 2004	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag	685
223	16. 11. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer	693
232	29. 10. 2004	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO)	686
7126	16. 11. 2004	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieführungsgesetz – LoAG)	686
820	10. 11. 2004	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	692
	15. 11. 2004	Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Änderungsgenehmigung vom 9. November 2004 zum Bescheid Nr. 7/15 AVR – Bescheid Nr. 7/15 (5E) AVR –	688

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

(1) Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Gummersbach-Derschlag vom 14. November 1999.

(2) Änderungen der Satzung sind der für Religionsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister
Jochen Dieckmann

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

- GV. NRW. 2004 S. 685

232

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜtVO)

Vom 29. Oktober 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), des § 28 Abs. 1 und 3 i. V. mit § 85 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), des § 11 Abs. 1 und 2 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), neugefasst mit Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), und der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen verordnet:

§ 1

Übertragung von Befugnissen

Dem Deutschen Institut für Bautechnik werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Anerkennung einer Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 BauO NRW,
2. die Anerkennung einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BauPG

sowie die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 7 BauPG,

3. die Entgegennahme von Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und deren Überprüfung nach § 11 Abs. 2 BauPG,
4. die Anerkennung einer Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie und § 28 Abs. 3 BauO NRW und
5. den Widerruf, die Rücknahme und die nachträgliche Änderung bereits erteilter Anerkennungen.

§ 2

Beteiligung oberster Landesbehörden

(1) Wenn im Falle von Befugnissen nach § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde betroffen sind, erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik die Anerkennungen im Einvernehmen mit dieser. Es unterrichtet die oberste Bauaufsichtsbehörde über die Anzeige von Tätigkeiten nach § 1 Nr. 3.

(2) Sind von einem Antrag auf Anerkennung nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 Aufgaben berührt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, so erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik die Anerkennung im Einvernehmen mit diesen obersten Landesbehörden. Sind von Behörden nach § 1 Nr. 3 Tätigkeiten angezeigt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, so unterrichtet das Deutsche Institut für Bautechnik diese obersten Landesbehörden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2004

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

- GV. NRW. 2004 S. 686

7126

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz - LoAG)

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriewesengesetz - LoAG)

§ 1

Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 13 Lotteriestaats-

vertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid erhalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(4) Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 3, 11 Abs. 1 und 12 Lotteriestaatsvertrag erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bzw. gegen den Lotteriestaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. das Innenministerium für solche Veranstaltungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden bzw. für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinaus gehen sowie für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens. Das Innenministerium kann die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Das Innenministerium ist weiterhin zuständig für den Erlass einer allgemeinen Erlaubnis nach § 1,
2. die Bezirksregierungen für Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks.

(2) Für die Überwachung von Lotterien und Ausspielungen einschließlich der Maßnahmen nach § 2 sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 4

Spielvermittler

Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler im Sinne des § 14 Lotteriestaats-

vertrag betätigen will, muss – unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten – seine beabsichtigte Tätigkeit vor Beginn dem Innenministerium unter Angabe der Veranstalter und der Lotterie, für die er Spielverträge vermitteln will, anzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag Werbung für Glücksspiele betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht bereithält,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag ohne behördliche Erlaubnis eine Lotterie veranstaltet, durchführt, vertreibt oder vertreiben lässt,
 - e) gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Lotteriestaatsvertrag verstößt,
 - f) entgegen § 10 Lotteriestaatsvertrag den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise für einen anderen als den festgelegten Zweck verwendet,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einseitigen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt,
 - i) entgegen den Anforderungen des § 14 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag gewerbliche Spielvermittlung betreibt,
 - j) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Lotteriestaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen nicht vorlegt,
 - k) entgegen § 1 Abs. 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 2 Abs. 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
 - l) entgegen § 1 Abs. 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie (§ 13 Lotteriestaatsvertrag) den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 2 Abs. 1) verstößt,
 - m) entgegen § 4 gewerbliche Spielvermittlung ohne die erforderliche Anzeige betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst entspricht.
- (4) In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a bis d, k und l ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die örtliche Ordnungsbehörde, im Übrigen die Behörde, die die Lotterie oder Ausspielung nach § 3 genehmigt hat. Im Falle des § 14 Lotteriestaatsvertrag ist das Innenministerium zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2009 außer Kraft. Zugleich treten das Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GV. NRW. S. 83) sowie die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NRW. S. 119) außer Kraft.

Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis 31. Dezember 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister
Jochen Dieckmann

- GV. NRW. 2004 S. 686

Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Änderungsgenehmigung vom 9. November 2004 zum Bescheid Nr. 7/15 AVR - Bescheid Nr. 7/15 (5E) AVR -

Vom 15. November 2004

Datum der Bekanntmachung: 2. Dezember 2004

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, eine 5. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/15 AVR für ihr Versuchskernkraftwerk AVR erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1. des Bescheides lautet:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1. Antragsteller und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 26. Februar 2004 und vom 26. August 2004, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. Oktober 2004, auf Erteilung einer Änderungsgeneh-

migung gemäß § 7 Abs. 3 AtG zur Errichtung einer Materialschleuse zur Schaffung eines neuen Materialtransportweges und zum Einbau zusätzlicher Lüftungsanlagen die

5. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/15 AVR
für ihr Versuchskernkraftwerk AVR auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13, erteilt.

1.2. Umfang der Genehmigung

Der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, im Folgenden AVR GmbH abgekürzt, wird die Veränderung des mit Bescheid Nr. 7/15 AVR vom 9. März 1994 einschließlich vier Ergänzungsgenehmigungen genehmigten Abbaus von Anlagen und Anlagenteilen für ihr Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich durch die Errichtung einer Materialschleuse zur Schaffung eines neuen Materialtransportweges und den Einbau zusätzlicher Lüftungsanlagen genehmigt.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides:

- Errichtung und Betrieb einer Materialschleuse als Stahlbaukonstruktion,
- Errichtung und Betrieb neuer Lüftungsanlagen mit Abluftkamin und radiologischer Abluftüberwachung,
- Errichtung und Betrieb eines 25 Mg Hebezeuges in der Materialschleuse,
- Errichtung und Betrieb eines temporären Verschlusssystems 1 über dem Schutzbehälter und eines verbleibenden Verschlusssystems 2 am Schutzbehälter im Bereich ca. 38 m und Abbau des Verschlusssystems 1 nach Errichtung des Verschlusssystems 2,
- Errichtung eines Fluchtweges im Bereich der Verschlusssysteme (zuerst im Verschlusssystem 1 und danach im Verschlusssystem 2),
- Errichtung einer temporären Schutz- und Arbeitsbühne als Stahlkonstruktion über dem Verschlusssystem 2,
- Errichtung und Betrieb eines Personen- und Lastenaufzugs am Reaktorgebäude,
- Errichtung und Betrieb von Brandschutzeinrichtungen,
- Errichtung einer Stahlstützkonstruktion im Bereich ca. 30 m und Schließen des Ringraumes,
- Errichtung und Betrieb elektrotechnischer und leittechnischer Einrichtungen, Kommunikationseinrichtungen und Blitzschutzeinrichtungen,
- Verfüllen des Reaktorbehälters mit Porenleichtbeton,
- Herstellung eines Kerosinablaufs aus dem Schutzbehälter in den Brennelemententnahmeraum,
- Abbau des Reaktordaches,
- Abbau der Wasserhochbehälter,
- Abtrennen sowie Teilabbau der Abschaltstabhüllrohre und der aus Aluminium bestehenden Teile der Abschaltstäbe,
- Abbau der Abschaltstabantriebe,
- Abbau der Schutzbehälterkuppel,
- Abbau der 38 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 34 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 30 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 25 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Abbau der 21 m-Bühne einschließlich der Betonstrukturen unterhalb dieser Bühne (Deckenkammern 17 m-Bühne)
- Abbau der Kammerdeckel, des Rundlaufgerätes und der Deckelheber im Bereich der 11 m-Bühne,
- Abbau der Schutz- und Arbeitsbühne über dem Verschlusssystem 2